

# ***Satzung***

Die „Jägerschaft Westerzgebirge“ e.V. ist die unabhängige Vereinigung und der Interessenvertreter aller Jäger auf dem Gebiet des Altkreises Aue-Schwarzenberg.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Die Jägervereinigung führt den Namen:  
Jägerschaft Westerzgebirge e.V.  
(Abkürzung JWE)  
im Landesjagdverband Sachsen
2. Der Sitz des Vereins ist Aue.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aue eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Ziele der Jägerschaft Westerzgebirge e.V.**

1. Die Jägerschaft Westerzgebirge verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung. Der Verein fördert den Natur- und Tierschutz. Er erstrebt die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, den Schutz und die Erhaltung der frei lebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts unter Wahrung der Interessen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.
2. Die Jägerschaft Westerzgebirge unterstützt die Jäger im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Bestimmungen, soweit ihre Rechte gefährdet oder beeinträchtigt werden.
3. Zum Zwecke des Naturschutzes leistet der Verein:
  - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt.
  - b) Er fördert und entwickelt die Zusammenarbeit mit den anerkannten Naturschutz- und Tierschutzverbänden.
  - c) Die Aufklärung der Allgemeinheit durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
  - d) Die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung, wobei die Hingabe von Mitteln nur im Rahmen des § 58 Abs. 1 Abgabenordnung oder als zweckgebundene Mittel erfolgt.
4. Zum Zweck der Bildung sind die Aufgaben der JWE:
  - a) Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut.
  - b) Die Ausbildung zum Jäger und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der Deutschen Weidgerechtigkeit.
5. Eine Nutzung der JWE als politisches Forum oder Interessenvertreter von Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Bürgerbewegungen oder religiösen Vereinigungen ist ausgeschlossen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen entsprechend der VO des LJV und der JWE. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
8. Die JWE ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Sachsen e.V.. Die Satzung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. sowie die Satzung des Landesjagdverbandes Sachsen e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für die JWE und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen. Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. und des Landesjagdverbandes Sachsen e.V. mit ihren Straftatbeständen, Verfahrens- und Kostenregelungen, veröffentlicht im jährlich erscheinenden DJV-Handbuch, ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Struktur der Jägerschaft Westerzgebirge e.V.**

Die Mitglieder der JWE organisieren sich in Hegeringen und beteiligen sich an der Bildung von Hegegemeinschaften.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die JWE hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jeder unbescholtenen natürlichen Person erworben werden, die die Ziele der JWE anerkennt und unterstützt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Ziele und Aufgaben der JWE durch den Vorstand verliehen werden.
4. Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen würden oder den Ausschluss aus der JWE rechtfertigen würden.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod des Mitgliedes
  - b) Austritt oder Ausschluss
  - c) Auflösung der JWE
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Widerruf oder Tod.
3. Der Austritt kann nur schriftlich bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, insbesondere, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der JWE nicht nachkommt, den Interessen der JWE oder seiner Satzung zuwiderhandelt und seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Ausgeschlossenen binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet der Disziplinarausschuss endgültig. Der rechtskräftige Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der JWE auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die anerkannten Grundsätze der Deutschen Weidgerechtigkeit zu wahren,
2. Die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,
3. Die Belange der JWE, des Landesjagdverbandes Sachsen e.V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. zu unterstützen und zu fördern,
4. Die festgelegten Beiträge bis spätestens 31. März zu entrichten.

## **§ 7**

### **Organe der Jägerschaft Westerzgebirge e.V.**

1. Organe der Jägerschaft sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Gesamtvorstand
2. Der Vorstand kann zu besonderen Anlässen einen Beirat und einen Disziplinarausschuss bilden.

## **§ 8**

### **Die Hauptversammlung**

1. Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes (alle 5 Jahre)
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Gesamtvorstandes
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - f) Betätigung des Haushaltsplanes
  - g) Beschlussfassung zur Beitragsordnung
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
  - j) Auflösung der JWE
2. Anträge von Mitgliedern, über die die Hauptversammlung beraten soll, sind mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Der Vorsitzende der JWE hat mindestens einmal jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

- Er muss eine solche einberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
5. Alle Einladungen zur Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Der Landesjagdverband ist einzuladen.
  6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1.,2.,3. oder ein anderes Vorstandsmitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Zu einem Beschluss zu Änderung der Satzung bedarf es der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
  7. Das Protokoll zur Mitgliederversammlung wird mit der Unterschrift des Versammlungsleiters und der Unterschrift des Protokollführers der Mitgliederversammlung beurkundet.

## § 9

### Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.  
Der Vorstand wird gebildet durch den:
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  3. VorsitzendenSchatzmeister  
Schriftführer  
Der erweiterte Vorstand besteht aus den Obmännern für:
  - Naturschutz
  - Ausbildung
  - Öffentlichkeitsarbeit und jagdliches Brauchtum
  - Hundewesen
  - Wildbewirtschaftung
  - Schießwesen
2. Der Gesamtvorstand wird auf 5 Jahre gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden kann max. 2 Wahlperioden betragen.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand kann die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften zur Beratung in jagdlichen Fragen hinzuziehen.
5. Der Vorstand führt mindestens einmal im Quartal eine Beratung mit den Hegeringleitern durch.
6. Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende.
7. Der Gesamtvorstand ist von seinem Vorsitzenden mindestens 6 mal jährlich einzuberufen. Er ist zusätzlich vor der Hauptversammlung einzuberufen und außerdem dann, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes verlangt.
8. Der Gesamtvorstand hat für die Arbeit der JWE jährlich einen Arbeitsplan zu erstellen, der den Hegeringleitern zu übergeben ist und im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht wird.

9. Von allen Sitzungen des Gesamtvorstandes, den Beratungen mit den Hegeringleitern und der Hauptversammlung sind durch den Schriftführer Niederschriften anzufertigen.

## **§ 10**

### **Vertretung im Rechtsverkehr**

1. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten die JWE im Rechtsverkehr.
2. Der 1. Vorsitzende und in seiner Abwesenheit der amtierende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der 2. und 3. Vorsitzende und der Schatzmeister sind in dieser Reihenfolge im Innenverhältnis jedoch nur in Verhinderung des vorhergehenden Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt.

## **§ 11**

### **Beitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag orientiert sich am Beitrag des Landesjagdverbandes. Über den jährlichen Beitrag für die Mitglieder der JWE entscheidet die Hauptversammlung in einer Beschlussfassung.
2. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 1/10 des aktuellen Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder zu entrichten. Die Gebühr wird im Falle der Nichtaufnahme zurückerstattet.
3. Schüler und Studenten zahlen den halben Jahresbeitrag.
4. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, brauchen nach Antragstellung und Genehmigung des Antrags nur den halben Jahresbeitrag zu zahlen.
5. Ehrenmitglieder entrichten keine Beiträge.
6. Mitgliedsbeiträge werden jährlich per Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds abgebucht. Jedes Mitglied erteilt schriftlich zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung der JWE.

## **§ 12**

### **Auflösung der Jägerschaft Westerzgebirge e.V.**

1. Die Auflösung der JWE kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens 1 Monat vorher schriftlich einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung der JWE bedarf es der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung der JWE wird durch die Hauptversammlung ein Liquidationsausschuss gewählt, durch den die Auflösung vollzogen wird.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LJV Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.
6. Eine Aufteilung an die Mitglieder und eine Teilrückzahlung an die ehemaligen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 13

### **Schlussbestimmung**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz der JWE.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Neufassungen der Satzung und Satzungsänderungen nach ihrer Eintragung im Vereinsregister sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.
3. Die Satzung der JWE sowie vorgenommene Änderungen sind dem Landesjagdverband zur Kenntnis zu geben.
4. Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft.